

# Satzung

## Groß Laasch Flexibel

1. Änderung vom 04. April 2012

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Groß Laasch Flexibel“
- 1.2. Er hat seinen Sitz in 19288 Groß Laasch und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Groß Laasch Flexibel e.V.“ Seine Vereinsnummer lautet: VR ??????????.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Alle Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung sind als geschlechtsneutral zu betrachten.

### § 2 Zweck

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit, besonders in den Bereichen von Kunst und Kultur (5) in der Gemeinde Groß Laasch und Umgebung, Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes (8) und die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (25).
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.3. Er erfüllt diese Aufgaben in Zusammenarbeit mit Unternehmen, Bildungseinrichtungen, Medien und anderen Einrichtungen oder Personen, die sich im Sinne von Absatz (1) engagieren.
- 2.4. Der Satzungszweck soll verwirklicht werden durch:
  - Die Gemeinde Groß Laasch soll unter dem Aspekt Kunst und Kultur bekannt gemacht werden.
  - Durch direktes Zusammenwirken der Menschen in der Region mit den Kunst- und Kulturschaffenden aus der Region sollen Kunst- und Kulturverständnis sowie Meinungsvielfalt und Toleranz gefördert werden.
  - Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art, die dem Satzungszweck entsprechen (z.B. Ausstellungen, Konzerte, Lesungen, Gesprächsforen, Workshops u. ä.).
  - Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen.
  - Ein Kunst- und Kulturangebot für die Menschen in dieser Region soll erarbeitet werden.
  - Schaffung einer Streuobstwiese mit landschaftsprägenden Obstgehölzen und deren Erhaltung und Pflege
  - Motivierung und Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit, z.B. durch gezielte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
  - Entfaltung weiterer Aktivitäten im Sinne von Abs. (1).
- 2.5. Der Verein erarbeitet thematisch abgegrenzte Bereiche. Es entstehen spezielle Arbeitsgruppen, welche sich aus Interessierten zusammensetzen. Sie arbeiten nach Absprache und nach Bedarf. Die Arbeitsergebnisse werden bei Arbeitstreffen vorgestellt.

- 2.6. Der Verein verfolgt bei allen Aktivitäten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 3 Mittelverwendung

- 3.1. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.2. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### §4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 4.2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.
- 4.3. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von den Beitragszahlungen befreit, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Alle ordentlichen Mitglieder sind grundsätzlich gleichberechtigt.
- 5.2. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- 5.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch Rat und Tat, durch Auskünfte und Informationen zu unterstützen.

### § 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Über diese Beschwerde wird endgültig durch Beschluss der Mitgliederversammlung entschieden.
- 6.2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung erfolgen. Diese endet mit Ablauf des Kalenderjahres.

- 6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den Vorwürfen zu äußern. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus der Beteiligung im Verein. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- 6.4. Die Ausschließung kann erfolgen, wenn Hauptvereinsmitglieder rechtes Gedankengut innerhalb des Vereins in Umlauf bringen, dieses im Verein vorleben und damit Unruhe ins Vereinsleben bringen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

- 7.1. Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 7.2. Die Höhe des Jahresbeitrages und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 7.3. Die Beiträge sind grundsätzlich unbar zu Beginn des Jahres zu entrichten.

## § 8 Organe des Vereins

- 8.1. Die Organe des Vereins sind:
- 1 die Mitgliederversammlung
  - 2 der Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie
- wählt und entlastet den Vorstand
  - wählt die Kassenprüfer
  - beschließt die Beitragsordnung
  - beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- 9.2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen über die öffentlichen Informationstafeln und dem Amtsblatt und schriftlich(per Mail) einberufen.
- 9.3. Der Vorsitzende des Vorstandes hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch Angabe der Tagesordnung mit Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies dem Vorstand zweckmäßig erscheint oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder. Jedes persönlich anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- 9.4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben; über deren Behandlung beschließt die Versammlung.

- 9.5. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, sind eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 9.6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder eines Stellvertreters geleitet.
- 9.7. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Versammlungsleiter und ein weiteres Vorstandsmitglied unterschreiben. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern auszuhändigen.
- 9.8. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Über Veröffentlichung jeder Art entscheidet der Vorstand.

## § 10 Vorstand.

- 10.1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.
- 10.2. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
- ~~10.3. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. (Vorsitzender und Stellvertreter oder Vorsitzender und 1 Vorstandsmitglied oder Stellvertreter und 1 Vorstandsmitglied)~~
- 10.3. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- 10.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 10.5. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während der Wahlperiode aus, kann der Vorstand bis zu den nächsten Neuwahlen ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen.
- ~~10.6. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Vereinsintern wird bestimmt: Der Stellvertreter ist nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt. vgl. 10.3.~~
- 10.6. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Alle Drei sind alleinvertretungsberechtigt. Vereinsintern wird bestimmt: Der Stellvertreter und der Kassenwart sind nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- 10.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ergibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 10.8. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen.

## § 11 Kassenprüfer

- 11.1. Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- 11.2. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des Vorstandes.

## § 12 Auflösung des Vereins

- 12.1. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins.
- 12.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Groß Laasch, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 13 Schlussbestimmungen

- 12.1. Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung in vorliegender Form am 16.02.2011 beschlossen.
- 12.2. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigslust in Kraft.

Groß Laasch, den 16.02.2011

### **1.Änderung vom 04.April 2012**

10.3. und 10.6.